

Teilrevision Bau- und Zonenordnung

Änderung der Bau- und Zonenordnung
«Kommunaler Mehrwertausgleich»

Änderungen:

D. Ergänzende Bauvorschriften

Art. 40a

- ¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.
- ² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².
- ³ Die Mehrwertabgabe beträgt 40% des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

Art. 40b

Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Gemeindepräsident:

Gemeindeschreiber

.....

Thomas Weber

.....

Ian Tüscher

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

.....

BDV Nr. /

Erstellungs- und Druckdatum: 14. Dezember 2020

28804_05A_201112_BZO_MAG_Entwurf.docx